

27. HAUS & BAU

8. - 10. NOV. 2024
9 - 17 Uhr

MESSE RIED



AUSSTELLER
EINLADUNG





Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Ausstellerinnen und Aussteller,

die **27. HAUS & BAU – Österreichs größte Bau- und Wohnmesse im Herbst** – findet 2024 vom 8. bis 10. November statt. Mit großer Freude laden wir Sie herzlich dazu ein.

Es ist uns eine Ehre, Ihnen auch dieses Jahr wieder eine optimale Plattform zu bieten, damit Sie Ihre neuesten Produkte, Entwicklungen, Trends und Innovationen einem interessierten und investitionsbereiten Publikum präsentieren können.

Unsere HAUS & BAU hat sich im Laufe der Jahre als eine der führenden Messen für die Branche etabliert. Nutzen Sie die Gelegenheit wichtige Kontakte zu knüpfen und wertvolle Einblicke in die aktuellen Trends zu geben.

Ihre Teilnahme ist ein integraler Bestandteil des Erfolgs.

Wir freuen uns, Sie als Aussteller im Messezentrum Ried begrüßen zu dürfen.

Helmut Slezak
Messedirektor

Mag. Vita-Theresa Richter-Irsigler
Projektleitung



LEISTUNGSSPEKTRUM VON A - Z:

- » Architektur & Innenausbau
- » Bad & Sanitär
- » Bauunternehmen
- » Baustoffe
- » Böden & Fliesen
- » Einrichten, Möbel, Küchen
- » Energieeffiziente Heiz- & Gebäudetechnik
- » Fassade & Dach
- » Fenster, Türen & Tore
- » Finanzierung, Immobilien & Versicherung
- » Garagen & Carports
- » Garten & Außengestaltung
- » Installationen
- » Lichttechnik
- » Ökologisch bauen
- » Photovoltaik & Solar
- » Pools & Whirlpools
- » Sanieren & Renovieren
- » Sanitär
- » Sicherheitstechnik
- » Sonnenschutz
- » Smart Home
- » Terrassen, Wintergärten & Balkone
- » Tischler
- » Treppen
- » Wellness für das Eigenheim
- » Ziegel

“
**HAUS & BAU:
Neueste Trends
werden vorgestellt**
OÖN
”

“
**Treffpunkt für
Heimwerker**
Kronen Zeitung
”

PRESSE

“
**HAUS & BAU:
Von A wie Architektur
bis Z wie Ziegel**
Unser Magazin
”

“
**Bestens Besuchte
HAUS & BAU Messe**
TIPS
”



ERFOLGSFAKTOREN

- » Ihre Zielgruppe gebündelt an einem Ort
- » Idealer Termin im Herbst
- » Optimales Kundenpotenzial
- » Große Medienpräsenz
- » Etabliertes und erfolgreiches Messekonzept
- » Eintrittskartengutscheine für Ihre Kunden
- » Kostenloser Ausstellerparkplatz
- » Kostenloses W-LAN
- » Konstant hohe Besucherzahlen
- » Kaufkräftiges Publikum



DATEN & FAKTEN



Österreichs wichtigste Bau- und Wohnmesse im Herbst

Hallenfläche:
ca. 12.000 m² in 8 Hallen



Besucherzahl:
rund 17.000 Besucher

Große Besucher- und Ausstellierzufriedenheit



3 attraktive Sonderschauen
(Galerie des Wohnens,
Baubiologisches Institut Österreich &
Energiesparverband ÖÖ)

BESUCHERMEINUNG

97
Prozent

der Besucher empfehlen die HAUS & BAU an Freunde und Bekannte weiter

1,9
Schulnote

für das Aussteller – und Warenangebot

1,9
Schulnote

für die HAUS & BAU Gesamtbewertung

HAUS & BAU

8. - 10. NOV. 2024
9 - 17 Uhr

MESSE RIED

WIR BERATEN SIE GERNE:



Mag. Vita-Theresa Richter-Irsigler
Projektleiterin
Tel.: 0043-(0)7752-84011-27
richter-irsigler@messe-ried.at



Julia Mühlbauer
Assistenz der Projektleitung
Tel.: 0043-(0)7752-84011-29
muehlbauer@messe-ried.at



Helmut Slezak
Messedirektor
Tel.: 0043-(0)7752-84011-0
office@messe-ried.at

ANREISE:



DATEN UND FAKTEN

Messe: HAUS & BAU
Datum: 8. - 10. November 2024
Veranstalter: MESSE RIED GmbH
Brucknerstraße 39
A - 4910 Ried i.l.
Tel.: 0043-(0)7752-84011-0
office@messe-ried.at
www.messe-ried.at
www.hausundbau.at

Ausstellungsfläche:
Fachmessezentrum
MESSE RIED

Die Anmeldeunterlagen sowie der Geländeplan zur HAUS & BAU MESSE 2024 sind diesem Folder beigelegt und auch unter www.hausundbau.at verfügbar.

HOTEL INFORMATION

Tourismusverband s'Innviertel
Stelzhamerplatz 2
A-4910 Ried i. l.,
Tel. 07723/8555
info@innviertel-tourismus.at
www.innviertel-tourismus.at

**S'INN
VIERTEL**
Tourismus

GRATIS W-LAN
in den Hallen



GRATIS PARKEN
für Besucher & Aussteller



MESSEHERBST 2024

OKTOBERFEST	11. - 15. September
MUSIC AUSTRIA	11. - 13. Oktober
MODELLBAUMESSE	19. - 20. Oktober
HAUS & BAU	8. - 10. November



Adr. Nr.:

Anmelde-Nr.:

Datum:

HB 2023:

Strom:

Wasser:

Zuteilung:

RETOUR AN:

MESSE RIED GmbH | Brucknerstraße 39 | A - 4910 Ried im Innkreis | Tel. 0043-(0)7752-84011-0 | office@messe-ried.at | www.messe-ried.at | FN: 206699w | UID: ATU51285309

AUSSTELLER-ANMELDUNG / RECHNUNGSADRESSE

Firmenname:

Straße:

Plz / Ort:

Telefon:

E-Mail:

Internet:

UID-Nummer:

Aussteller aus EU-Staaten bitte unbedingt ausfüllen!

Sollte Ihre Korrespondenzadresse von der Rechnungsadresse abweichen, bitten wir Sie, diese gesondert bekanntzugeben.

KONTAKTPERSON / MESSEVERANTWORTLICHER

Name:

Telefon/Mobil:

E-Mail:

Ihre personenbezogenen Daten werden/sind in unserer EDV gespeichert und für Zusendungen von Informationen zu Messen (E-Mail & Post) verwendet. Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

AUSSTELLUNGSDATEN

Betriebsart: Hersteller Handel Sonstiges

Wir beabsichtigen folgende Waren auszustellen:

(Nur angemeldete Waren dürfen ausgestellt werden)

Wir vertreten folgende Marken:

Name	Österreich Bundesland angeben	Ausland Land angeben

Sollte dieser Platz nicht ausreichen, bitten wir um eine separate Aufstellung.

NOTIZEN

STANDPLATZ BUCHEN

Fläche m²: Front m: Tiefe m: Höhe m:

Standbauten mit einer Höhe über 2,50 m nur mit Genehmigung der Messe Ried möglich.

Hallen-Reihenstand €99,-/m²

Hallen-Eckstand (ab 18 m²) €106,-/m²

Hallen-Kopfstand (ab 30 m²) €113,-/m²

Hallen-Inselstand auf Anfrage

Freigelände für Verpflegungsstände €45,-/m²

Mindestplatzmiete:

» Halle €890,-

» Freigelände €420,-

Organisationspauschale: €100,-

Marketing Pauschale: €160,-

Pflicht Eintrag im Print- & Online-Ausstellerverzeichnis, kostenloses W-LAN in allen Hallen des Fachmessezentrum, Aussteller-Werbemittel, Kontingent an Ausstellerkarten (je nach Standgröße) (zusätzlich für jeden Mit- und Unteraussteller: €160,-)

Eigener Systemstand (Fertigstand) wird mitgebracht Ja Nein (komplett mit Rück- & Seitenwänden)

Mittelstände die nicht an eine Hallenwand angrenzen, werden durch die MESSE RIED kostenlos mit Kojenwänden an der Rückseite abgetrennt.

Wir benötigen Rückwände (Kosten € 27,- netto pro Lfm) als Abgrenzung Ja Nein (siehe Messeordnung 9. Abgrenzung der Standfläche)

Wir benötigen Seitenwände (Kosten € 27,- netto pro Lfm) als Abgrenzung zu den Nachbarständen Ja Nein (siehe Messeordnung 9. Abgrenzung der Standfläche)

Bitte beachten Sie die Strom- & Wasseranmeldung und Komplettstand-Angebote (exklusive Hallenplatzmiete) auf den nachfolgenden Seiten



Wir anerkennen die Bestimmungen der Messeordnung als Bestandteil des Vertrages, der durch die Platzmiete zustande kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Anmeldung ergebenden Verpflichtungen ist Ried im Innkreis. Alle angeführten Preise zuzüglich 20 % MwSt., 5% Werbeabgabe und Vertragsgebühr (gemäß § 33 TP 5 GebG 1957).

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

HEBEN SIE IHREN EINTRAG ZUSÄTZLICH HERVOR!

**IHR LOGO IM PRINT
AUSSTELLERVERZEICHNIS**

€ 65,00

Die Logo-Einschaltungen werden im Print-Ausstellerverzeichnis je einmal automatisch vor der Einschaltung abgedruckt.
Einschaltgebühr € 65,-.

Wenn Sie ein Logo buchen möchten, senden Sie dieses bitte in einer Auflösung von mind. 300 dpi und 30 x 30 mm an logo@messe-ried.at.

JA, wir buchen das **Logo im Print-Ausstellerverzeichnis**

**IHR LOGO IM ONLINE
AUSSTELLERVERZEICHNIS**

€ 65,00

Zusätzlich zum Texteintrag erscheint im Online-Ausstellerverzeichnis Ihr Logo. Damit fallen Sie gegenüber den anderen Unternehmen zusätzlich auf.
Einschaltgebühr € 65,-.

Wenn Sie ein Logo buchen möchten, senden Sie dieses bitte in einer Auflösung von mind. 300 dpi und 30 x 30 mm an logo@messe-ried.at.

JA, wir buchen das **Logo im Online-Ausstellerverzeichnis**

**INSERATE IM PRINT
AUSSTELLERVERZEICHNIS**

ab € 220,00

Inserat im Print Ausstellerverzeichnis
Auflage 2023: 2.000 Stück

1/1-Seite € 500,-

4c, 148 x 210 mm + 2 mm Anschnitt

1/2-Seite € 350,-

4c, 148 x 105 mm oder
74 x 210 mm + 2 mm Anschnitt

1/4-Seite € 220,-

4c, 74 x 105 mm + 2 mm Anschnitt

BITTE OBEN ANKREUZEN

PROFITIEREN SIE VON UNSEREN WERBEPAKETEN

Um Ihren Messeauftritt durch gezielte Werbung optimal zu verstärken, bieten wir zusätzlich folgende Werbepakete an. Sie sparen durch die Buchung im Paket Kosten und erhalten die optimalen Werbeformate um mehr Aufmerksamkeit zu erzielen.

**BRONZE
WERBEPAKET**

**SONDERRABATT
bis 30.6.2024**

€ 330,00

Normalpreis: € 390,00

**FOLGENDE LEISTUNGEN
SIND ENTHALTEN:**

- » 10 kostenlose Eintrittskarten-Gutscheine
- » Logo Eintrag im Print- & Online-Ausstellerverzeichnis
- » Posting auf Facebook
- » Farbliche Hervorhebung im Online-Ausstellerverzeichnis

JA, wir buchen das **Bronze Werbepaket**

**SILBER
WERBEPAKET**

**SONDERRABATT
bis 30.6.2024**

€ 630,00

Normalpreis: € 750,00

**FOLGENDE LEISTUNGEN
SIND ENTHALTEN:**

- » 15 kostenlose Eintrittskarten-Gutscheine
- » Logo Eintrag im Online-Ausstellerverzeichnis
- » 1/4 seitiges Inserat im Besucherfolder/ Ausstellerverzeichnis (nach Verfügbarkeit)
- » Farbliche Hervorhebung im Online-Ausstellerverzeichnis
- » Werbebanner (auf Website)
- » Posting auf Facebook

JA, wir buchen das **Silber Werbepaket**

**GOLD
WERBEPAKET**

**SONDERRABATT
bis 30.6.2024**

€ 950,00

Normalpreis: € 1.150,00

**FOLGENDE LEISTUNGEN
SIND ENTHALTEN:**

- » 25 kostenlose Eintrittskarten-Gutscheine
- » Logo Eintrag im Online-Ausstellerverzeichnis
- » Halbseitiges Inserat im Besucherfolder/ Ausstellerverzeichnis (nach Verfügbarkeit)
- » Farbliche Hervorhebung im Online-Ausstellerverzeichnis
- » Werbebanner (auf Website)
- » Posting auf Facebook
- » 1 Produkthinweis im Messe-Newsletter

JA, wir buchen das **Gold Werbepaket**

AUSSTELLERVERZEICHNIS (PRINT & ONLINE)

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seine Firmenanschrift im Ausstellerverzeichnis kostenpflichtig anzuzeigen. Pauschalpreis netto € 160,-. **Im Preis inbegriffen sind bis zu 4 Begriffe im Warenverzeichnis.** Die Mit- bzw. Unterausstellergebühr beträgt zusätzlich € 160,- netto. Online-Ausstellerverzeichnis ist bis mind. 3 Monate nach der Messe ersichtlich.

**Firmeneintrag im alphabetischen
Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe:**

Firmenname:

Telefon:

Straße:

E-Mail:

Plz / Ort:

Internet:

WARENVERZEICHNIS - PFLICHTEINTRAG

<input type="checkbox"/> Abbrucharbeiten	A	<input type="checkbox"/> Garagen	G	<input type="checkbox"/> Lüftungen	L	<input type="checkbox"/> Spengler	S
<input type="checkbox"/> Abdichtungen		<input type="checkbox"/> Garten		<input type="checkbox"/> Malerei	M	<input type="checkbox"/> Staubsauger/-anlagen	
<input type="checkbox"/> Alarmanlagen		<input type="checkbox"/> Gartengestaltung		<input type="checkbox"/> Markisen		<input type="checkbox"/> Steinbeläge	
<input type="checkbox"/> Alarmbeleuchtung		<input type="checkbox"/> Gartenhäuser		<input type="checkbox"/> Matratzen		<input type="checkbox"/> Süßwaren	
<input type="checkbox"/> Altbausanierung		<input type="checkbox"/> Gastronomie		<input type="checkbox"/> Mauertrockenlegung		<input type="checkbox"/> Telekommunikation	T
<input type="checkbox"/> Architektur		<input type="checkbox"/> Gebäudetrockenlegung		<input type="checkbox"/> Medien		<input type="checkbox"/> Teppiche	
<input type="checkbox"/> Audiosysteme		<input type="checkbox"/> Gerüste		<input type="checkbox"/> Möbel		<input type="checkbox"/> Terrassen	
<input type="checkbox"/> Automatisierung		<input type="checkbox"/> Geländer		<input type="checkbox"/> Naturstein		<input type="checkbox"/> Terrassenbeläge	
		<input type="checkbox"/> Generalunternehmer		<input type="checkbox"/> Neubaukästen		<input type="checkbox"/> Terrassenüberdachungen	
<input type="checkbox"/> Bäder	B	<input type="checkbox"/> Gewächshäuser		<input type="checkbox"/> Öfen	N	<input type="checkbox"/> Terrassenverbauten	
<input type="checkbox"/> Badmöbel		<input type="checkbox"/> Glas/Verglasungen		<input type="checkbox"/> Ökologisch bauen	O	<input type="checkbox"/> Tischlerei	
<input type="checkbox"/> Balkonbelege					P	<input type="checkbox"/> Tore	
<input type="checkbox"/> Balkonbeschichtungen		<input type="checkbox"/> Hallenbau	H	<input type="checkbox"/> Pflanzen		<input type="checkbox"/> Tourismus	
<input type="checkbox"/> Balkone		<input type="checkbox"/> Handy-Strahlung		<input type="checkbox"/> Photovoltaikanlagen & Solar		<input type="checkbox"/> Treppen	
<input type="checkbox"/> Balkonverglasungen		<input type="checkbox"/> Häuser:		<input type="checkbox"/> Planung		<input type="checkbox"/> Treppenbeschichtungen	
<input type="checkbox"/> Banken		<input type="checkbox"/> Fertighäuser		<input type="checkbox"/> Pools		<input type="checkbox"/> Trinkwasserspeicher	
<input type="checkbox"/> Barrierefreiheit		<input type="checkbox"/> Holzhäuser		<input type="checkbox"/> Pufferspeicher		<input type="checkbox"/> Türen	
<input type="checkbox"/> Bauaufsicht		<input type="checkbox"/> Niedrigenergiehäuser		<input type="checkbox"/> Rauchfangsanierung	R	<input type="checkbox"/> Türsanierungen	
<input type="checkbox"/> Bauberatung		<input type="checkbox"/> Passivhäuser		<input type="checkbox"/> Raumausstattung		<input type="checkbox"/> Überdachungen	U
<input type="checkbox"/> Baubiologie		<input type="checkbox"/> Rohbau		<input type="checkbox"/> Regenwassernutzung		<input type="checkbox"/> Umwelttechnik	
<input type="checkbox"/> Bauelemente		<input type="checkbox"/> Ziegelhäuser		<input type="checkbox"/> Reinigung		<input type="checkbox"/> UV-Entkeimung	
<input type="checkbox"/> Bausparen		<input type="checkbox"/> Haushaltsgeräte		<input type="checkbox"/> Reinigungsprodukte		<input type="checkbox"/> Versicherungen	V
<input type="checkbox"/> Baustoffe		<input type="checkbox"/> Haustechnik		<input type="checkbox"/> Renovierung		<input type="checkbox"/> Videoüberwachung	
<input type="checkbox"/> Bauunternehmen		<input type="checkbox"/> Heimtextilien		<input type="checkbox"/> Rohrleitung		<input type="checkbox"/> Vollwärmeschutz	
<input type="checkbox"/> Beschallungssysteme		<input type="checkbox"/> Heizungen:		<input type="checkbox"/> Rohrleitungssanierung		<input type="checkbox"/> Wärmedämmung	W
<input type="checkbox"/> Betonfertigteile		<input type="checkbox"/> Biogas		<input type="checkbox"/> Rollläden		<input type="checkbox"/> Wäscheabwurfschächte	
<input type="checkbox"/> Blitzschutzanlagen		<input type="checkbox"/> Biomasse		<input type="checkbox"/> Sanierung	S	<input type="checkbox"/> Wasseraufbereitung	
<input type="checkbox"/> Bodenbeläge		<input type="checkbox"/> Erdwärme		<input type="checkbox"/> Sanitär		<input type="checkbox"/> Wellness	
<input type="checkbox"/> Brandschutztechnik		<input type="checkbox"/> Elektroheizgeräte		<input type="checkbox"/> Sauna		<input type="checkbox"/> Werkzeug	
		<input type="checkbox"/> Gasheizungen		<input type="checkbox"/> Schaumglas		<input type="checkbox"/> Whirlpools	
<input type="checkbox"/> Carports	C	<input type="checkbox"/> Hackschnitzel		<input type="checkbox"/> Schimmelbekämpfung		<input type="checkbox"/> Wintergärten	
		<input type="checkbox"/> Holz		<input type="checkbox"/> Schlafsysteme		<input type="checkbox"/> Wintergartensanierung	
<input type="checkbox"/> Dächer	D	<input type="checkbox"/> Heizgeräte		<input type="checkbox"/> Schließanlagen		<input type="checkbox"/> Wohnbauförderung	
<input type="checkbox"/> Dachbeschichtungen		<input type="checkbox"/> Heizkamine		<input type="checkbox"/> Schutzrüstung		<input type="checkbox"/> Wohnraumlüftung	
<input type="checkbox"/> Dachsanierung		<input type="checkbox"/> Infrarot		<input type="checkbox"/> Schwimmteiche		<input type="checkbox"/> Zäune	Z
<input type="checkbox"/> Dämmstoffe		<input type="checkbox"/> Kachelöfen		<input type="checkbox"/> Sicherheit		<input type="checkbox"/> Zeitungen und Zeitschriften	
<input type="checkbox"/> Dachstühle		<input type="checkbox"/> Kombiheizungen		<input type="checkbox"/> Smart Home		<input type="checkbox"/> Zentralstaubsauganlagen	
<input type="checkbox"/> Duschkabinen		<input type="checkbox"/> Öl		<input type="checkbox"/> Sonnenschutz		<input type="checkbox"/> Ziegel	
		<input type="checkbox"/> Pellets		<input type="checkbox"/> Speicher		<input type="checkbox"/> Ziegeldecken	
<input type="checkbox"/> Einbaugeräte	E	<input type="checkbox"/> Wärmepumpen		<input type="checkbox"/> Steinbau		<input type="checkbox"/> Zimmerei	
<input type="checkbox"/> Elektroinstallation		<input type="checkbox"/> Herde		<input type="checkbox"/> Speichersysteme			
<input type="checkbox"/> Elektroplanung		<input type="checkbox"/> Holzböden					
<input type="checkbox"/> Energieberatung							
<input type="checkbox"/> Entkalkungsanlage		<input type="checkbox"/> Immobilien	I				
<input type="checkbox"/> Entsorgung		<input type="checkbox"/> Infrarotkabinen					
<input type="checkbox"/> Erdstrahlen		<input type="checkbox"/> Innenarchitektur					
<input type="checkbox"/> Erneuerbare Energie		<input type="checkbox"/> Inneneinrichtungen					
<input type="checkbox"/> E-Smog		<input type="checkbox"/> Insektenschutz					
<input type="checkbox"/> Estrich		<input type="checkbox"/> Installationen					
		<input type="checkbox"/> Internet					
<input type="checkbox"/> Farbberatung/-gestaltung	F	<input type="checkbox"/> Isolierungen					
<input type="checkbox"/> Fassaden							
<input type="checkbox"/> Fassadensanierung		<input type="checkbox"/> Kamine	K				
<input type="checkbox"/> Fenster		<input type="checkbox"/> Kaminsanierung					
<input type="checkbox"/> Fensterbänke		<input type="checkbox"/> Keller					
<input type="checkbox"/> Fensterdichtungen		<input type="checkbox"/> Kellerschachtabdeckungen					
<input type="checkbox"/> Fenstersanierung		<input type="checkbox"/> Klimaanlageanlagen					
<input type="checkbox"/> Feuchtigkeitsabdichtung		<input type="checkbox"/> Küchen					
<input type="checkbox"/> Filteranlagen		<input type="checkbox"/> Küchenarbeitsplatten					
<input type="checkbox"/> Finanzierung							
<input type="checkbox"/> Fliesen		<input type="checkbox"/> Lehmbaustoffe	L				
<input type="checkbox"/> Förderungen		<input type="checkbox"/> Lichtschachtabdeckungen					
<input type="checkbox"/> Fundamente		<input type="checkbox"/> Lichttechnik					

Wir anerkennen die Bestimmungen der Messeordnung als Bestandteil des Vertrages, der durch die Platzmiete zustande kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Anmeldung ergebenden Verpflichtungen ist Ried im Innkreis. Alle angeführten Preise zuzüglich gesetzliche MwSt., 5% Werbeabgabe und Vertragsgebühr (gemäß § 33 TP 5 GebG 1957).

Ort / Datum Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

lfd Nr.:	Halle:	Stand:
Datum:	Freigelände:	Stand:

STROM- & WASSERANMELDUNG

AUSSTELLERDATEN

Firmenname: _____
 Ansprechpartner: _____

Telefon: _____
 E-Mail: _____

STROMANMELDUNG

WIR BENÖTIGEN AN UNSEREM STAND:



Stück

bis 3,3 kW Schuko 230 V = Lichtstrom
 je Anschlussdose **€ 150,-** inkl. Verbrauch

Der Stromverbrauch ist pauschaliert und im Preis von € 150,- zzgl. Steuern eingerechnet. Inkludiert sind Zuleitung & Herstellung einer Steckdose (Schuko 230V), sämtliche Kosten für Wartung und Service während der Veranstaltung.



Stück

bis 10 kW CEE-Kupplung 16 A = Kraftstrom
 je Anschlussdose **€ 140,-** exkl. Verbrauch

Anschlusswert
 zirka kW:

Stück

bis 20 kW CEE-Kupplung 32 A = Kraftstrom
 je Anschlussdose **€ 170,-** exkl. Verbrauch

Anschlusswert
 zirka kW:

Der Strompreis beträgt vorbehaltlich einer Preisänderung derzeit netto € 0,70 pro kWh zzgl. Steuern. (Stand 10/2023) Strompreiserhöhungen können nachverrechnet werden.

Inkludiert sind Anschluss inkl. Zuleitung & Herstellung einer 1 CEE-Kupplung, sämtliche Kosten für Wartung und Service während der Veranstaltung.

STROMBEZUGSANMELDUNG HALLE:

Für Licht- und Kraftstrom steht ein Stromnetz mit einer Spannung von 3 x 400/230 V zur Verfügung. Die rechtzeitige Angabe des benötigten Anschlusswertes ist unbedingt erforderlich, da sonst die Lieferung elektrischer Energie im gewünschten Ausmaß nicht garantiert werden kann.

Der Basisanschluss wird an einer bestimmen Stelle an der Kojenwand vorgenommen. Weitere Installationen am Stand müssen vom Aussteller selbst vorgenommen werden.

Jeder Aussteller ist für die Einhaltung der ÖVE-Normen verantwortlich. Bezüglich der E-Installationen wird auf die jeweiligen Errichtungsvorschriften verwiesen, welche einzuhalten sind. Insbesondere sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8001-4-740 und die jeweils gültigen Ö-NORMEN einzuhalten. Jeder Aussteller ist verantwortlich, dass täglich nach Messe-Ende der Stand je nach Bedarf stromlos gemacht wird.

Der Aussteller haftet für die Leihzähler bis zur Demontage nach Messeschluss. Der tatsächliche Anschlusswert wird während der Messe überprüft.

WASSERANMELDUNG

WIR BENÖTIGEN AN UNSEREM STAND:

Stück

Wasseranschluss mit Zoll

Stück

Wasserabfluss mit Durchmesser

Stück

Beckenfüllung bis max. 5m³

Stück

Beckenfüllung ab 5m³

WASSERBEZUGSBESTIMMUNGEN

Jeder Aussteller hat die Möglichkeit, sich nach technischer Voraussetzung an das Wasserleitungsnetz der MESSE RIED GmbH anzuschließen. Sämtliche Hallen und Freigeländeblocke sind an das allgemeine Wasserleitungsnetz angeschlossen. Der Anschluss von der Ringleitung bis zur vorgesehenen Auslass-Stelle im Messestand wird vom Messeinstallateur auf Kosten und Gefahr des Ausstellers hergestellt. Die MESSE RIED GmbH haftet nicht für einen bestimmten Wasserdruck für die Dauer der Messe. Schäden, die durch Wasserdruckschwankungen entstehen, gehen niemals zu Lasten der MESSE RIED GmbH oder des Wasserleitungsinstallateurs. Aus sicherheitstechnischen Gründen wird empfohlen, die Hauptabspernung auf Ihrem Messestand täglich zu schließen. Der Wasserverbrauch jener Stände, die an das Wasserleitungsnetz angeschlossen sind, wird pauschal in Rechnung gestellt.

Es steht der MESSE RIED GmbH jedoch frei, den tatsächlichen Wasserverbrauch jedes einzelnen Abnehmers durch einen Wasserzähler zu ermitteln und auch in Rechnung zu stellen.

Beckenfüllung in Hallen und im Freigelände bis 5 m³ € 70,-
 Beckenfüllung in Hallen und im Freigelände ab 5 m³ € 130,-

Mindestabnehmerstarif in Hallen und im Freigelände mit
Wasserabflussmöglichkeit€ 200,- (Tarif 1)

Kleinabnehmerstarif für Lebensmittel- und Getränkeverkauf
bei einer Ausstellungsfläche unter 100 m².....€ 240,- (Tarif 2)

Sämtliche angeführten Preise sind ohne Mehrwertsteuer. Die Wassergebühr wird mit der Platzmiete in Rechnung gestellt und ist gleichzeitig mit der Miete zu bezahlen. Bei Nichtbegleichung wird keine Installation vorgenommen. Die Anmeldung für Wasser ist gleichzeitig mit der Platzanmeldung an die Messeleitung einzusenden, bei verspäteter Anmeldung wird keine Gewähr für die Wasserinstallation und -versorgung übernommen.

**BITTE BEACHTEN SIE DIE
 KOMPLETTSTAND-ANGEBOTE
 AUF DER RÜCKSEITE**



Wir anerkennen die Bestimmungen der Messeordnung als Bestandteil des Vertrages, der durch die Platzmiete zustande kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Anmeldung ergebenden Verpflichtungen ist Ried im Innkreis. Alle angeführten Preise zuzüglich gesetzliche MwSt., 5% Werbeabgabe und Vertragsgebühr (gemäß § 33 TP 5 GebG 1957).

 Ort / Datum

 Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

MESSEORDNUNG (gültig ab Februar 2024)

1. UMFANG DER AUSSTELLUNG:

Bei der jeweils stattfindenden Messe können industrielle und gewerbliche Erzeugnisse des In- und Auslandes ausgestellt werden. Gebrauchte Waren und Waren aus Konkursmassen sind ausnahmslos ausgeschlossen.

2. ANMELDUNG UND ZULASSUNG:

Ausstellungswerber haben ihre Teilnahme bei der Messeleitung durch Einsendung der von der MESSE RIED GmbH ausgegebenen Anmeldeformulare, die vom Antragsteller in allen Punkten auszufüllen sind, bekannt zu geben. Unvollständig ausgefüllte Formulare können nicht zum Nachteil der MESSE RIED GmbH ausgelegt werden; eventuelle Folgen sind ausschließlich vom Aussteller zu tragen.

Die Anmeldung begründet jedoch kein Recht auf Zulassung oder Zuteilung eines Ausstellungsstandes. Wenn über das Vermögen eines Platzwerbers ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Eröffnung eines solchen mangels Kostendeckung abgewiesen wird, ist die MESSE RIED GmbH zur Zurückweisung des Platzwerbers berechtigt. Für jeden angemeldeten Platz ist ein eigenes Anmeldeformular zu verwenden.

Die Zulassung und die Platzzuteilung erfolgen nach Maßgabe der verfügbaren Ausstellungsflächen durch die Messeleitung bis spätestens 5 Wochen vor Messebeginn, wobei der zugewiesene Ausstellungsplatz nur für eine Messe erfolgt. Es kann deshalb kein wie immer geartetes Recht auf Zuteilung eines bereits aus vorhergehender Messe innegehabten Ausstellungsstandes abgeleitet werden.

Der MESSE RIED GmbH steht es frei, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei offenen Forderungen aus vergangenen Messen (Platzmiete, Strom, Telefon, Katalog, öffentliche Gemeindeabgaben etc.) ist die MESSE RIED GmbH berechtigt, die weitere Bearbeitung der Anmeldung von der sofortigen Bezahlung des Rückstandes abhängig zu machen. Die MESSE RIED GmbH ist weiterhin berechtigt, Ausstellungsgegenstände, die nach Ansicht der Messeleitung nicht in den Rahmen der Messe passen, auch nach Platzzuteilung des Ausstellers, auf dessen Kosten und Gefahr zurückzuweisen und ohne Anerkennung eines Anspruchs auf Lasten des Ausstellers zu entfernen oder einlagern zu lassen. Am Ausstellungsplatz dürfen nur jene Waren ausgestellt werden, die vom Aussteller in seiner Anmeldung bekannt gegeben und von der MESSE RIED GmbH zugelassen wurden. Die Unterlassung dieser Verpflichtung löst Regressforderungen der Messe aus, falls ein Besucher der Messe wegen des Interesses an angekündigten Ausstellungsgegenständen, die nicht ausgestellt wurden, als besonderes Motiv zum Besuch der Messe geltend zu machen vermag und einen Kostenersatz für die Zureise gegenüber der Messe anspricht (Irreführung durch Programm oder Katalog). Die Zulassung eines Ausstellers zu einer Messe ersetzt für diesen nicht die gewerberechtliche Bewilligung zum Ausstellen und Verkauf der angemeldeten Waren. Für die gewerberechtliche Deckung und für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen seiner Ausstellertätigkeit hat jeder Aussteller für sich und sein Personal selbst Sorge zu tragen. Angemeldete Exponate können seitens der Veranstalter ohne Angabe einer Begründung auch während der Messeveranstaltung zurückgewiesen werden.

3. DATENSCHUTZ:

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die dem Veranstalter bekannt gegebenen persönlichen Daten des Ausstellers automationsunterstützt verarbeitet und für Zwecke der Direktwerbung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen auch durch andere Unternehmen verwendet werden dürfen. Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung stimmt der Aussteller der Zusendung zu Werbezwecken durch den Veranstalter zu. Ihnen steht das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerruf sowie Widerspruch unter datenschutz@messe-ried.at oder telefonisch unter 0043-(0)7752-84011-0 zu.

4. PLATZZUWEISUNG:

Platzmiete (Platzmietensätze lt. Anmeldeformular), Mehrwertsteuer, Vertragsgebühr, Anmeldegebühr, Katalog-Pflichteinschaltung, eventuell angemeldeter Wasseranschluss werden in Form einer Platzmieten-Rechnung (Platzschein) bekannt gegeben und sind nach Rechnungslegung zur Zahlung sofort fällig. Eventuell angemeldete Kraftstromanschlüsse werden nach Beendigung der Veranstaltung separat in Rechnung gestellt. Nur nach termingerechter Bezahlung der vorgeschriebenen Platzmieten-Rechnung in voller Höhe samt Gebühren gilt die Platzmieten-Rechnung als Platzschein und berechtigt zur Platzbenützung nach Terminangabe der Messeleitung. Bei Zahlungsverzug bzw. bei einem noch offenen Restbetrag der vorgeschriebenen Platzmieten-Rechnung ist die Messeleitung berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen. Aus technischen Gründen ist die Messeleitung berechtigt, nach erfolgter Platzzuteilung Platzänderungen und -stornierungen vorzunehmen, wobei dem Mieter keinerlei Anspruch gegenüber der MESSE RIED GmbH zusteht. Situationsänderungen von Hallen- und Freigelandeplänen können von der MESSE RIED GmbH jederzeit vorgenommen werden.

Bei Zahlungsverzögerung oder Platzstornierung durch den Aussteller oder durch begründete Platzstornierung durch die MESSE RIED GmbH ist der Aussteller auf deren Verlangen verpflichtet, der MESSE RIED GmbH binnen 14 Tagen einen Vergütungsbetrag bis zur vollen Höhe der Platzmieten-Rechnung samt gesetzlichen Verzugszinsen, wie sie für Unternehmergeschäfte gem § 1333 Abs. 2 ABGB gelten (8 Prozentpunkte über dem Basissatz üblichen Bankrate) und alle Mahn- und Inkassospesen zu bezahlen. Falls über einen Aussteller, der bereits die Platzzuteilung erhalten hat, ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung abgewiesen wurde, wird eine bereits erteilte Platzzuweisung storniert. In diesem Fall verfällt die Platzmiete samt Nebengebühren und Steuern laut Platzmieten-Rechnung.

Eine Stornierung einer Anmeldung hat unbedingt schriftlich zu erfolgen. (Entscheidend bei der Beurteilung der Stornogebühr ist das Eingangsdatum bei der MESSE RIED GmbH.)
Eine kostenlose Stornierung ist bis zum 28. Juni 2024 möglich.

Danach ist eine kostenlose Stornierung nicht möglich, auch wenn die MESSE RIED GmbH hinsichtlich Platzausmaß und -situation, Reihen-, Eck- und Kopfstand die angemeldeten Wünsche nicht voll befriedigen kann.

Für den Fall, dass bei Schluss der Messe die Platzmiete oder andere Verbindlichkeiten gegenüber der Messe nicht beglichen sind, räumt der Aussteller der Messe ein Zurückhaltungsrecht an der eingebrachten Standausstattung und der Ausstellungsgegenstände ein.

Das auf Grund der Platzzuweisung für den Aussteller begründete Mietrecht erstreckt sich räumlich und zeitlich auf den Zeitpunkt zwischen Beginn und Ende der jeweiligen Messeveranstaltung.

5. WEITERVERMIETUNG VON PLÄTZEN:

Eine gänzliche oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der durch die Platzmiete begründeten Rechte an Dritte ist nicht zulässig, daher darf außer dem Aussteller auf dem zugewiesenen Platz niemand Waren ausstellen, anbieten oder für diese werben. Das Tauschen von Ausstellungsplätzen ist nicht zulässig.

6. ANLIEFERUNG UND ABTRANSPORT DER AUSSTELLUNGSGÜTER:

Sämtliche für die Ausstellung bestimmten Gegenstände sind auf Kosten und Gefahr des Ausstellers bis am Vortag (16:00 Uhr) vor der Messe auf den Ausstellungsplatz zu bringen. Bei Nichtbezug bis zu diesem Termin verfällt der Messeplatz zugunsten der MESSE RIED GmbH, die über ihn nach ihrem Ermessen verfügen darf. Kisten und sonstige Verpackungen dürfen auf dem Ausstellungsplatz nicht gelagert werden. Sie sind von den Ausstellern auf ihre Kosten außerhalb des Messegeländes unterzubringen.

Sämtliche Ausstellungsgegenstände müssen bis zum letzten Messetag bis zum jeweiligen Messeschluss der Ausstellung ausgestellt bleiben. Jeder Ausstellungsstand ist während der ganzen Öffnungszeiten der Hallen bzw. des Messegeländes vom Aussteller mit mindestens einer Person zu besetzen, die fachliche Auskünfte über die ausgestellten Exponate erteilen kann. Andernfalls hat die Messeleitung das Recht, über den Platz zu verfügen. Die Ausstellungsgegenstände sind nach Schluss der Ausstellung ohne Verzug auf Kosten des Ausstellers wegzuschaffen, wobei allfällige Wiederherstellungskosten an den Ausstellungsplätzen und Gebäuden zu ersetzen sind. Das gesetzliche Pfandrecht des Veranstalters gemäß § 1101 ABGB und seine Geltendmachung werden durch obige Bestimmungen nicht berührt.

7. GESTALTUNG DER PLÄTZE:

Die Ausstellungsplätze werden durch die Messeleitung leer, bzw. in den Hallen leer oder durch Trennwände abgeteilt (siehe Seite 1 des Anmeldeformulars), übergeben. Aus technischen Gründen ist es möglich, dass die zugeteilte Standgröße geringfügige Verkleinerungen aufweisen kann, wobei diese jedoch 15 cm in der Front und in der Tiefe nicht überschreitet und zu keiner Minderung der Platzmiete berechtigt. Bestehende Säulen (Steher) in den Hallen berechtigen nicht zu einer Verringerung der Platzmiete. Die Gestaltung des zugewiesenen Platzes obliegt dem Aussteller, wobei die Richtlinien und Weisungen der Messeleitung einzuhalten sind. Die Ausstellungsplätze in den Hallen und im Freigelände haben den Durchschnittsanforderungen eines Messestandes zu entsprechen und dürfen weder dem guten Geschmack noch dem einheitlichen Stil der Messe widersprechen. Auf Anordnung der MESSE RIED GmbH sind Änderungen vorzunehmen. Im Weigerungsfall werden die Änderungen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchgeführt bzw. kann der Platzschein entzogen werden, wobei dem Aussteller kein Anspruch auf Rückvergütung der Platzmiete oder Schadenersatz zusteht.

Jeder Aussteller hat seinen Stand für die gesamte Messedauer mit seinem vollständigen Namen bzw. Firmenbezeichnung und seiner Firmenschrift in einer für jedermann erkennbaren Weise anzubringen oder diese Angaben sonst an gut sichtbarer Stelle an seinem Messestand zu platzieren. Ist der Aussteller oder dessen Unternehmen im Firmenbuch eingetragen, ist auch die Nummer des Firmenbuches in gleicher Weise in diese Angaben aufzunehmen. Sonstige Schilder, die gegen die Interessen der übrigen Aussteller oder der Messe verstoßen, dürfen nicht aufgestellt werden. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, die Entfernung der Schilder auf Kosten und Gefahr des jeweiligen Ausstellers zu veranlassen bzw. kann der Platzschein entzogen werden, wobei dem Aussteller kein Anspruch auf Rückvergütung oder Schadenersatz zusteht.

Standnummern werden von der Messeleitung angebracht. Der Bezug von Wasser, Licht- und Kraftstrom sowie die Herstellung von Telefon- oder Internetanschlüssen sind bei der Messeleitung zu beantragen und die entsprechenden Anschlüsse und Installationen vom Aussteller auf eigene Kosten unter Einhaltung der von der Messeleitung erteilten besonderen Weisungen von einem befugten Gewerbetreibenden vornehmen zu lassen.

Fluchttüren und Einrichtungen für die Brandbekämpfung dürfen nicht verbaut werden.

Die Höhe der Kojenwände in den Hallen beträgt 2,50 Meter. Abgrenzungen mit Zäunen zwischen Ausstellern im Freigelände dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Außerdem dürfen weder Schilder noch sonstige Exponate die Grundgrenzen des Ausstellungsstandes überschreiten, andernfalls kann die Beseitigung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Bei Standbauten über 2,50 m muss die Rückwand zum Nachbarstand weiß und in ordentlichem Zustand gestaltet werden. Es darf keine Werbung oder Logo angebracht werden. Mehrgeschossige Ausstellungsstände sind nur nach schriftlicher Genehmigung der MESSE RIED GmbH gestattet. Es sind hierbei alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Grabungsarbeiten sind nur nach schriftlicher Genehmigung der Veranstalter gestattet. Es sind hierbei alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Nach Messeende ist der Platz wieder in dem Zustand zu übergeben, wie er übernommen wurde. Eventuelle Wiederherstellungskosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Alle Aussteller, die ein Zelt auf ihrem Ausstellungsplatz aufstellen, müssen unbedingt 1 Monat vor der Messe dies schriftlich mit Bekanntgabe der Zeltbaufirma anmelden – ausgenommen sind Pagodenzelte mit max. 5 x 5 m. Die Zelte müssen bis spätestens 7 Tage vor der Messe zur Überprüfung vollständig aufgestellt sein. Falls nur ein Teil des Ausstellungsstandes durch ein Zelt abgedeckt wird, ersuchen wir um Bekanntgabe der Situierung des Zeltes. Das Einschlagen von Erdnägeln ist von der MESSE RIED GmbH genehmigungspflichtig. Sollten durch das Einschlagen der Nägel ohne Genehmigung ein Stromkabel bzw. Wasserleitungen beschädigt werden, haftet der Aussteller für die dadurch entstandenen Schäden und auch Folgeschäden. Beim Abbau müssen nach dem Herausziehen der Erdnägeln die Löcher wieder aufgefüllt werden. Bei Asphaltböden mit Asphalt und bei Schotterböden mit Schotter. Die MESSE RIED GmbH übernimmt für Zeltbauten keinerlei Haftung für Personen- oder Sachbeschädigungen.

Sämtliche fliegende Bauten sind mit einem äußeren und inneren Blitzschutz entsprechend der geltenden ÖVE-Richtlinie R 6-1, Ausgabe 1.2.2011, auszustatten.

Hinsichtlich der statischen Nachweise für die Zelthallen wird auf die Forderung der Stadtgemeinde Ried im Innkreis als Baubehörde hingewiesen. Das Zeltbuch muss bei den Zelthallen zur Überprüfung aufliegen.

Die weißen Kojenwände (Trennwände) der MESSE RIED GmbH sind nicht zur Präsentation beziehungsweise Anbringung von Waren geeignet. Die MESSE RIED GmbH übernimmt bei Nichtbeachtung keine Haftung und leistet keinen Ersatz bei Sach- oder Personenschäden.

8. REINIGUNG UND ABFALLENTSORGUNG:

Die Reinigung der Geschäfte und Stände ist außerhalb der Besuchszeiten durchzuführen. Anfallende Abfälle und Kehricht dürfen nur in die hierfür bereitgestellten Behälter eingebracht werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift erfolgt die Beseitigung derselben auf Kosten des Mieters durch die MESSE RIED GmbH.

Mülltrennung: Die MESSE RIED GmbH wird die Abfall- bzw. Müllentsorgung im gesamten Messe- und Volksfestgelände in Übereinstimmung mit den bundes- und landesgesetzlichen Abfallwirtschaftsgesetzen und der hiezu ergehenden Verordnungen betreiben. Dazu bedarf es einer Trennung des gesamten Abfalles in verwertbare Wertstoffe und Restmüll sowie Einbringung in die jeweils hierfür aufgestellten Container. Die Erfüllung der Verpflichtung zur gesetzesmäßigen und genauen Trennung des Abfalles und seine richtige Einbringung in die jeweiligen Container entsprechend deren Widmung obliegt dem einzelnen Aussteller. Der Aussteller verpflichtet sich, die Trennung und Einbringung der Wertstoffe und des Restmülls in die jeweiligen Container entsprechend dem jeweiligen Aufstellungsplan und den daraus ersichtlichen Trennungsgrundsätzen bzw. Vorschriften vorzunehmen; derzeitige Containerarten sind solche für: 1. Kompostierbare Abfälle, 2. Plastikabfälle, 3. Metalle, 4. Weiß- und Buntglas, 5. Altpapier und Kartonagen. Kartonagen und sonstiges Verpackungsmaterial, das vor und nach der Messe anfällt, ist wieder mitzunehmen und von den Ausstellern selbst zu entsorgen. Die Nichteinhaltung der Vorschriften zur Mülltrennung und richtigen Einbringung bzw. Entsorgung in die hierfür vorgesehenen Container verursacht erhebliche Mehrkosten, die in einem solchen Falle ausnahmslos dem Verursacher in Form einer Konventionalstrafe von € 200,- je Mülltonne in Rechnung gestellt werden, wobei der Aussteller für seine Erfüllungs- und Besorgungshelfen einzustehen hat. Der Aussteller verzichtet auf die Prüfung der Angemessenheit der Höhe der Konventionalstrafe.

9. ABGRENZUNG DER STANDFLÄCHE

Sollte kein Fertigstand aufgestellt, bzw. keine Standabgrenzungen durch die Aussteller montiert werden, so hat die Messe Ried die Möglichkeit Kojenwände auf Kosten der Aussteller als Abtrennung zum Nachbarstand aufzustellen. Voraussetzung dafür ist, dass einer der beiden benachbarten Aussteller dies wünscht (Kosten € 25,00 netto pro Lfm). Für Ausstellungsstände, die sich in der Mitte der Halle befinden werden an der Standrückseite Kojenwände kostenlos durch die Messe aufgestellt, diese werden seitlich mit Abstützungen von max. 50 cm versehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass je nach Wandsystem, zumindest alle vier Laufmeter Trennwand je eine Stützwand aufgestellt werden muss. Die von der Messe aufgestellten Wände dürfen nicht tapeziert, bemalt oder angebohrt werden. Eventuelle Klebestreifen müssen ohne Rückstände durch den Aussteller beseitigt werden. Beschädigte Platten werden von uns mit € 45,00 netto pro Lfm. in Rechnung gestellt.

Die weißen Kojenwände (Trennwände) der MESSE RIED GmbH sind nicht zur Präsentation beziehungsweise Anbringung von Waren geeignet. Die MESSE RIED GmbH übernimmt bei Nichtbeachtung keine Haftung und leistet keinen Ersatz bei Sach- oder Personenschäden. Bei Standbauten über 2,5 m muss die Rückwand zum Nachbarstand weiß und in ordentlichem Zustand gestaltet werden. Ohne Werbung und ohne Logo!

MESSEORDNUNG (gültig ab Dezember 2023)

Die weißen Kojenwände (Trennwände) der MESSE RIED GmbH sind nicht zur Präsentation beziehungsweise Anbringung von Waren geeignet. Die MESSE RIED GmbH übernimmt bei Nichtbeachtung keine Haftung und leistet keinen Ersatz bei Sach- oder Personenschäden. Bei Standbauten über 2,5 m muss die Rückwand zum Nachbarstand weiß und in ordentlichem Zustand gestaltet werden. Ohne Werbung und ohne Logo!

10. WERBUNG:

Jede Werbung außerhalb des zugewiesenen Platzes auf dem Messegelände ist nur mit Genehmigung der MESSE RIED GmbH gestattet. Marktschreiberisches Anbieten von Waren und Dienstleistungen ist auf dem gesamten Messegelände untersagt.

Es ist untersagt, dass Aussteller oder Standpersonal sich außerhalb des Standes aufhalten, um Messebesucher zu Werbe- und Verkaufszwecken anzusprechen. Eventuelle Musik- oder Video-Darbietungen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung. Diese kann jedoch im Interesse der Aufrechterhaltung eines normalen Ausstellungsbetriebes teilweise eingeschränkt oder widerrufen werden. Die Verwendung von Lautsprecheranlagen am Messestand anlässlich von Warenvorführungen oder zur Durchführung von Verlautbarungen, sei es werblicher oder informativer Art, ist untersagt und kann nur in außergewöhnlichen Fällen durch schriftliche Sondergenehmigung der Messeleitung gestattet werden. Die Veranstaltung von Preisausschreiben, Verlosungen, Lotterien, Wettbewerben u. ä. zu Werbezwecken ist an eine schriftliche Sondergenehmigung der MESSE RIED GmbH gebunden. Es dürfen jedoch im Falle der Bewilligung solcher Veranstaltungen Preise von Firmen, die auf der jeweiligen Messe nicht selbst Aussteller sind, nicht ausgespielt oder verlost werden, noch darf für Nichtaussteller in irgendeiner Weise Werbung betrieben werden, sei es auch nur durch Nennung des Firmennamens oder auch des Produktes.

Besuchern oder sonstigen Personen ist es nicht gestattet, Prospektmaterial oder Waren unentgeltlich oder entgeltlich auszuteilen bzw. zu verkaufen. Derartige Personen können ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises vom Messegelände verwiesen werden.

Bei Zuwiderhandlung wird ein Kostenersatz in der Höhe von der jeweils für diese Veranstaltung festgelegten Mindestplatzmiete exklusive Mehrwertsteuer der verursachenden Firma, des Vereines, des Verbandes oder der Person oder den Personen in Rechnung gestellt. Weiters ist es diesen untersagt, ohne schriftliche Genehmigung der MESSE RIED GmbH Plakate im und um das Messegelände zu affizieren.

11. HAFTUNG:

Der Aussteller haftet für jeden Schaden, den er oder seine Beauftragten und Beschäftigten verursachen oder der durch seine Anlagen verursacht wird. Er haftet auch für alle Unfälle, die durch sein Verschulden oder durch das Verschulden seiner Beschäftigten entstehen. Für Anlagen, mit deren Aufstellung und Betrieb eine Gefahr für Personen oder Sachen verbunden ist, haben die Aussteller eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ansonsten ist der Anspruch auf Platzbenutzung mit den Folgen des Punktes 3 verwirkt.

12. MESSEKATALOG /AUSSTELLERVERZEICHNIS:

Die Eintragung in das Ausstellerverzeichnis ist obligatorisch und Bestandteil der Anmeldung. In den Gebühren für die Pflichteinschaltung im Messekatalog/Ausstellerverzeichnis sind folgende Eintragungen enthalten:

- Eintrag von Firmenname, Website, Standplatz und Warenverzeichnis im Online-Ausstellerverzeichnis (bleibt mind. 3 Monate nach der Messe online)
- Komplette Adresse, Kontaktdaten und Warenverzeichnis zum Abruf an den Terminals bei den Messe-Infoständen
- Komplette Adresse und Kontaktdaten im alphabetischen Ausstellerverzeichnis des gedruckten Katalogs, falls dieser aufgelegt wird
- Einträge im Warenverzeichnis (maximale Anzahl siehe Seite 3 des Anmeldeformulars) und im Hallenverzeichnis im gedruckten Katalog, falls dieser aufgelegt wird

Die Mindesteinschaltung wird kostenpflichtig auch dann durchgeführt, wenn kein ausdrücklicher Auftrag des Ausstellers vorliegt.

Die im Ausstellerverzeichnis aufscheinenden Firmennamen und Vertretungsverhältnisse beruhen auf Angaben der Aussteller. Die MESSE RIED GmbH leistet für die Richtigkeit keine Gewähr.

13. AUSSTELLERKARTEN:

Jeder zugelassene Aussteller erhält je nach Größe des Standplatzes eine bestimmte Anzahl an Ausstellerkarten kostenlos und ist berechtigt, für sein beschäftigtes Personal zusätzliche Ausstellerausweise gegen Entgelt anzufordern. Die Ausstellerausweise werden nur im notwendigen Umfang und in einem zur Ausstellungsfläche und zur Art des Unternehmens angemessenen Verhältnis, welches von der Messe festgesetzt wird, abgegeben. Ausstellerausweise sind nur mit Namen und Firmenstempel versehen in Zusammenhang mit einem Lichtbildausweis gültig. Jeder Missbrauch zieht den Verlust des Ausweises nach sich.

14. AUF- UND ABBAU:

Den mit den Aufstellungs- und Abräumungsarbeiten betrauten Arbeitern kann der Eintritt nur gegen Vorweis eines mit der Unterschrift des betreffenden Ausstellers versehenen Auf- und Abbauscheines, welcher von der Messeleitung bestätigt sein muss, gestattet werden.

15. STROMBEZUGSBESTIMMUNGEN

Anschluss nicht gemeldeter Geräte, insbesondere von Kochplatten und Heizöfen, berechtigt zur sofortigen Sperre des Anschlusses, um allen Ausstellern eine gleichmäßige Stromlieferung zu sichern. Für elektrische Anlagen, die wegen ihres hohen Anschlusswertes nicht aus dem Grundnetz versorgt werden können, sind Sonderanschlüsse (kostenpflichtig) notwendig. Anlagen und Geräte müssen den Vorschriften des VDE und des örtlichen EVU entsprechen. Das Vertragsunternehmen übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch mangelhafte Stromleitungen und Geräte, an denen sie kein Eigentumsrecht besitzt, hervorgerufen werden. Für die Folgen von Stromausfall, Spannungsschwankungen und Beschädigungen der Anlage sowie Störungen durch elektromagnetische Felder wird keine Haftung übernommen. Eine Haftung für mittelbare Schäden (Folgeschäden) und entgangenen Gewinn ist generell ausgeschlossen. Soweit eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit nicht auszuschließen ist, wird die Haftung der Höhe nach auf den Vertragspreis begrenzt.

16. ORDNUNGSMASSNAHMEN:

Jeder Aussteller ist gehalten, die orts- und gewerbepolizeilichen Vorschriften und besonderen Anordnungen der MESSE RIED GmbH und die der Sicherheits- und den Einsatzorganisationen exakt zu befolgen, widrigenfalls die Räumung des Standes angeordnet werden kann. Innerhalb des Messegeländes hat die MESSE RIED GmbH das Hausrecht. Den Organen der Messeleitung der MESSE RIED GmbH muss der kostenlose Zutritt zu den Ständen während der Messe jederzeit gestattet werden. Unter anderem handelt es sich dabei um folgende Anordnungen und Vorschriften:

- a) Brennbare Betriebsstoffe dürfen zu den einzelnen Betriebsstätten nur in jenen Mengen gebracht werden, die dem momentanen Bedarf entsprechen. Eine Lagerung derartiger Stoffe, auch in geringen Mengen, bei den einzelnen Betriebsstätten ist untersagt.
- b) Von der Ausstellung wie vom Verkauf sind explosive und feuergefährliche Stoffe ausgeschlossen.
- c) Das Aufbewahren von leicht brennbarem Verpackungsmaterial im Messegelände ist verboten.
- d) Zur Beleuchtung darf in der Regel nur Elektrizität verwendet werden. Die Elektroinstallationen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- e) Vorführungen, die mit großem Geräusch verbunden sind (Musikinstrumente, Lautsprecher, Maschinen usw.) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Messeleitung.
- f) Personen, die Ruhe und Ordnung stören, können vom Platz verwiesen werden.
- g) Waren (Tiere), die üble Gerüche verbreiten, oder Vorführungen, die ungebührlich Rauch oder Staub entwickeln, sind nicht zulässig. In allem ist es Sache des Ausstellers, etwaigen sonstigen Vorschriften nachzukommen.

- h) Das Übernachten und Verbleiben von 19:00 bis 7:30 Uhr im Messegelände ist untersagt.
- i) Es dürfen nur schwer brennbare und schwach qualmende Dekorationen (ÖNORM B 3800 oder gleichwertige Normen) verwendet werden.

17. EINHALTUNG DER GESETZLICHEN UND POLIZEILICHEN VORSCHRIFTEN:

Bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Bestimmungen oder polizeilichen Vorschriften und Anordnungen ist die Messeleitung berechtigt, den Platzmietvertrag durch einseitige Erklärung zu kündigen.

18. ANMELDUNG IHRES PERSONALS:

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Mitarbeiter und Aushilfen für Ihre gesamte Tätigkeitsdauer auf dem Rieder Messegelände bei den zuständigen Ämtern in Österreich ordnungsgemäß anmelden müssen.

19. AUFSICHT UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Für Schäden, die Personen und Sachen während des Aufenthaltes bzw. während der Unterbringung im Messegelände erleiden, trägt die MESSE RIED GmbH keinerlei Haftung, desgleichen haftet die MESSE RIED GmbH nicht für Ereignisse, die durch höhere Gewalt, politische Geschehnisse oder behördliche Verfügungen verursacht werden. Es wird ausdrücklich festgestellt: Die MESSE RIED GmbH trägt keine Verantwortung und Haftung für Diebstähle und Betriebsunfälle jeder Art, weder für Beschädigungen von Mietergut (Funkenflug, Feuer, Strom, Wassereintritt, Wasserrohrbrüche usw.) und nicht für Beschädigungen von Personal (Besucher oder Angestellte des Mieters) durch den Betrieb und die Benützung der Einrichtung und ist auch für einen eventuell schlechten Geschäftsgang nicht verantwortlich zu machen. Dem Aussteller obliegt es, für sämtliche Risiken durch notwendige Versicherungen selbst vorzusorgen (siehe Messeversicherung – Anmeldung in den Serviceunterlagen).

Der Veranstalter ist von jeder Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden des Ausstellers, seines Personals und der von ihm auf das Ausstellungsgelände gebrachten Sachen befreit. Die im Eigentum der Aussteller stehenden Kojenaufbauten und Ausstellungsexponate, Lagermaterialien oder Pavillons, welche sich bei der MESSE RIED GmbH in den Hallen oder im Freigelände befinden, sind von der MESSE RIED GmbH gegen kein Risiko irgendwelcher Art versichert. Die MESSE RIED GmbH übernimmt keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz bei Schadensfällen. Gegen alle Risiken hat der Aussteller durch entsprechende Versicherungen selbst vorzusorgen.

Bei Auftreten von wetterbedingten Schäden (wie Sturm, Wasser, Hitze, Blitz, Frost etc.) übernimmt die MESSE RIED GmbH keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz bei Schadensfällen. Die MESSE RIED GmbH haftet nicht für Beschädigungen von Geräten und Maschinen, ebenso nicht für eventuellen Verdienstentgang als Folge von Stromausfall im Messegelände.

Die MESSE RIED GmbH übernimmt keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz bei Schadensfällen für außerhalb des Ausstellungsstandes befindliche Gegenstände (Kartons, etc.), die im Zuge der Reinigung von den Hallengängen oder Straßen entsorgt werden.

20. FAHR- UND PARKVERBOT WÄHREND DER MESSE – ZUBRINGERVERKEHR UND VERSORGUNGSFAHRTEN GILT FÜR DIE RIEDER MESSE UND RIEDER VOLKSFEST:

Das Befahren des Messegeländes ist nur auf Grund eines von der Messeleitung ausgestellten und am Fahrzeug deutlich sichtbar angebrachten übertragbaren Einfahrtsscheines gestattet, der nur gegen Entgelt ausgestellt wird. Die Einfahrtberechtigung gilt nur eine Stunde vor und eine Stunde nach den festgelegten Öffnungszeiten der jeweiligen Messeveranstaltung. Die Fahrzeuge haben nach erfolgter Ent- und Beladearbeit das Messegelände auf dem schnellsten Wege zu verlassen. Das Parken im Messegelände ist ausnahmslos untersagt (Ausnahme sind für die Aussteller und Besucher gekennzeichnete Parkflächen der jeweiligen Messe). Im Messegelände parkende Fahrzeuge werden ohne weitere Verständigung des Eigentümers durch ein hierzu befugtes Unternehmen auf Kosten des Wagenbesitzers entfernt. Für Beschädigungen an Autos, Anhänger, die abgeschleppt werden mussten, haftet der Veranstalter nicht. Darüber hinaus wird der Einfahrtsschein entzogen und jede weitere Einfahrtsgenehmigung verweigert.

Für die Versorgungsfahrzeuge der Wirtschaftsbetriebe und Versorgungsfahrten der Aussteller bestehen besondere Bestimmungen, die auf den Einfahrtsscheinen aufgedruckt sind und genauestens eingehalten werden müssen.

21. FOTOGRAFIEREN/FILMEN/ZEICHNEN:

Das gewerbliche Fotografieren, Filmen, Zeichnen und der Verkauf von Blumen ist auf dem gesamten Messegelände nur mit Zustimmung der Messeleitung gestattet.

Die MESSE RIED GmbH darf jederzeit Fotos, Kopien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungsbauten, Ständen und Gütern anfertigen lassen oder erwerben und diese auch öffentlich für Zwecke der Eigenwerbung verwenden. Der Aussteller verzichtet auf das Urheberrecht.

22. HÖHERE GEWALT, BEHÖRDLICHE VERFÜGUNG:

Sollte die Messe aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer behördlichen Verfügung abgesagt werden müssen, werden dem Aussteller bereits gezahlte Standplatzmieten abzüglich der Marketing Pauschale für den Verwaltungsaufwand rückerstattet. Dem Aussteller steht kein darüber hinausgehender Anspruch zu.

Sollten Teile der Veranstaltung (Sonderschauen und/oder –veranstaltungen) aufgrund höherer Gewalt, einer gesetzlichen Bestimmung, einer Verordnung oder einer behördlichen Verfügung, des Beschlusses des Veranstalters oder aufgrund eines sonstigen, nicht im Einflussbereich des Veranstalters liegenden Grundes nicht stattfinden können, steht den Ausstellern kein wie immer gearteter Anspruch zu. Der Veranstalter behält sich vor, bei Gefahr durch höhere Gewalt (z. B. Gewitter) oder über behördliche Verfügung das Messegelände bzw. die Hallen zeitweise zu sperren, dadurch können keine wie immer gearteten Ansprüche geltend gemacht werden.

23. MÜNDLICHE ABMACHUNGEN:

Mündliche Abmachungen, mit welchen Personen auch immer, sind nur gültig, wenn sie von der Messeleitung schriftlich bestätigt werden.

24. RICHTIGSTANDSVEREINBARUNG UND ERFÜLLUNGsort

Richtigstandsvereinbarung und Erfüllungsort für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien entstehen können, wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Ried im Innkreis ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes vereinbart, ferner auch die ausschließliche Anwendung des österreichischen Rechts.

25. NICHT-EINHALTUNG DER MESSEORDNUNG

Die Nichteinhaltung der Messeordnung oder Nichtbehebung der von der MESSE RIED GmbH beanstandeten Mängel innerhalb einer von der Messeleitung festgesetzten angemessenen Frist berechtigt zum Entzug des Platzscheines und zur unverzüglichen Lösung des Vertrages. Jede geschäftliche Tätigkeit ist damit sofort untersagt und hat das sofortige Sperren des Standes zur Folge.

Dem Aussteller stehen in diesem Fall kein Recht auf Rückzahlung der Platzmiete (auch nicht anteilmäßig) noch irgendwie gearteter Schadenersatzanspruch gegen die MESSE RIED GmbH zu.

26. DURCH DIE ANMELDUNG UNTERWIRFT SICH DER AUSSTELLER DIESER MESSEORDNUNG.